

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nr. 1 Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom 28. November 1918, die evangelische Kirchenregierung betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-309393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309393)

Anlagen zu den Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918.

Nr. 1.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom 28. November 1918, die evangelische Kirchenregierung betr.

Unterm 20. November 1918 ist das nachfolgende provisorische Gesetz, die evangelische Kirchenregierung betr., ergangen, für das die Genehmigung der Generalsynode erbeten wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte mit Entschliezung vom 14. November erklärt, bis zur Entscheidung der verfassungsgebenden Versammlung auf die Ausübung der Regierungsgewalt verzichten zu wollen. Es mußte daher für eine anderweite Regelung der Kirchenregierung Vorfrage getroffen werden. Der Oberkirchenrat glaubte diese anderweite Regelung auf verfassungsmäßigem Weg unter Benützung der in der Verfassung vorgesehenen Formen und Einrichtungen suchen zu müssen und erachtete als gangbaren Weg die Erlassung eines provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung und die Übertragung des Kirchenregiments an ihn selbst als diejenige Behörde, die gemäß § 110 der Kirchenverfassung schon bisher mit der Ausübung desselben beauftragt war. Um den erforderlichen Ausgleich für den Wegfall der Spitze der Landeskirche zu schaffen, wurde dabei im Anschluß an die für wichtige Akte schon bisher vorgesehene Mitwirkung des Generalsynodalausschusses bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Großherzog nach der Verfassung zur Entscheidung berufen war, der durch Beiziehung der vorhandenen Erasmänner erweiterte Generalsynodalausschuß dem Beschluß des Oberkirchenrats zuzustimmen haben sollte. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat unterm 20. November diesem provisorischen Gesetz zugestimmt. Damit war zugleich eine Überleitung zu der endgültigen Regelung der Verfassungsfrage auch für den Fall gegeben, daß der Großherzog, was inzwischen geschehen ist, auf seine sämtlichen Befugnisse als Landesherr überhaupt verzichten sollte, insofern nämlich, als der Oberkirchenrat damit auch das Recht erhielt, die Generalsynode einzuberufen und mit dieser zusammen weiteren Beschluß zu fassen. Die Überleitung kann sich damit in ordnungsmäßigen Bahnen vollziehen und es besteht kein Anlaß und keine Notwendigkeit, den Weg des Umsturzes des bestehenden Rechts zu beschreiten.

**Provisorisches kirchliches Gesetz,
die evangelische Kirchenregierung betr.
Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir uns veranlaßt gesehen haben, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung zu verzichten, erachten Wir es als dem Wohl Unserer teuren evangelischen Kirche dienlich, Uns der Ausübung des Uns nach der Kirchenverfassung zustehenden Kirchenregiments bis auf Weiteres zu enthalten und für die Regierung der Kirche anderweit Vorsee zu treffen.

Im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat und dem Generalsynodalausschuß verordnen Wir daher in Anwendung des § 114 der Kirchenverfassung bis auf Weiteres was folgt:

Erster Artikel.

Das Kirchenregiment wird dem Oberkirchenrat übertragen.

Zweiter Artikel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfassung oder anderen kirchlichen Gesetzen oder Vorschriften Unserer Entschliezung vorbehalten sind, bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des durch Beiziehung der vorhandenen Erfahrmänner erweiterten Generalsynodalausschusses.

Gegeben, Schloß Langenstein, den 20. November 1918.

gez. Friedrich.

Die Generalsynode hat diesem provisorischen Gesetz zugestimmt und ihm gleichzeitig die folgende erweiterte Fassung gegeben, die vom Evangelischen Oberkirchenrat unterm 11. Dezember 1918 als kirchliches Gesetz verkündet wurde¹⁾:

Die evangelische Kirchenregierung betreffend.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Erster Artikel.

Das Kirchenregiment, wie es nach der Kirchenverfassung bisher dem Großherzog zustand, ist dem Oberkirchenrat übertragen.

Zweiter Artikel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfassung oder anderen kirchlichen Gesetzen oder Vorschriften bisher der Entschliezung des Großherzogs vorbehalten waren, bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des Generalsynodalausschusses.

Dritter Artikel.

Die Zahl der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (§ 87 Kirchenverfassung) wird von vier auf acht erhöht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbeckh.

¹⁾ Veröffentlicht im B.Vl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.

Nr. 2.

Kirchliches Gesetz,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Kirchenhaushalts und der Generalsynode von 1914 betreffend. ¹⁾

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes und nach erfolgter staatlicher Genehmigung zu Artikel II wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Artikel I.

Die im Jahr 1919 ablaufende Geltungsdauer der Generalsynode von 1914 und damit die Mitgliedschaft der für diese Zeit ernannten und gewählten Mitglieder der Generalsynode werden um ein Jahr verlängert.

Artikel II:

Das kirchliche Gesetz vom 19. September 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr., bleibt auch für das Jahr 1920 in Geltung, vorbehaltlich der durch Gesetz oder sonstige in zuständiger Weise erlassene Anordnungen bedingten Änderungen des Voranschlags.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbeckh.

Seiner Vorlage, dieses Gesetz betr., an die Generalsynode hatte der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Begründung beigegeben:

Nach § 66 der Kirchenverfassung versammelt sich die Generalsynode alle fünf Jahre. Damit bestimmt sich deren Geltungsdauer im allgemeinen. Sie beginnt mit der Feststellung ihres Mitgliederbestandes, durch Wahl und Ernennung. Über ihr Ende findet sich weder in einer Begründung zur Verfassung, noch in den Einführungsverhandlungen eine Andeutung. Aus § 80 Kirchenverfassung, welcher besagt, daß der Generalsynodalausschuß in Wirksamkeit ist, bis der nächste Ausschuß gebildet ist, ergibt sich ohne weiteres, daß die Synode selbst, als deren Bestandteil und Vertretung der Ausschuß erscheint, ihr Ende findet mit Feststellung der nächsten. Sie hat ja zwar ihre regelmäßige Aufgabe erfüllt, wenn sie „geschlossen“ ist. Sie trägt aber in sich die ruhende Bereitschaft zur Berufung als „außerordentliche“ Synode (§§ 67, 68 Kirchenverfassung). Ein Blick auf unsre Synodalgeschichte gibt folgendes Bild:

Es folgten sich die Synoden 1861, 1867 (statt im Kriegsjahr 1866), 1871, 1876, 1881, 1886, 1891. Die Notwendigkeit, erstmals die staatlich ermöglichte Kirchensteuererhebung auszuüben, führte zur Einberufung der außerordentlichen Generalsynode von 1892 und vor Ablauf der fünf Jahre zur Berufung der ordentlichen neugewählten im Jahre 1894. Von dieser an zählen weiter die fünf Jahre des § 66 Kirchenverfassung. Regelrecht folgen wieder die Synoden 1899, 1904, 1909, 1914. Die gegenwärtige Lage ist demnach ohne gleichgearteten Vorgang. Die im Juni 1914 gewählte Generalsynode behielte ihre Geltung bis zur Wahl der neuen „ordentlichen“, die im Jahr 1919 zu berufen wäre. Da aber voraussichtlich auch im nächsten Jahre durch kriegerische Verhältnisse ein Teil der Wähler an der Wahl verhindert sein wird und die Erregung durch eine Wahl vermieden werden muß, erscheint es geboten — nach dem Vorgang in Staat und Gemeinde —, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Synode zu verlängern und die

¹⁾ Abgedruckt aus dem B. Bl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.

Mandate ihrer Mitglieder zu erstrecken (Artikel I oben). Im Bedürfnisfall (auch 1919) könnte dann die gegenwärtig noch wirksame Synode jederzeit ohne aufregende, zeitraubende Wahl zu außerordentlicher Tagung einberufen werden. Es wird vorerst Verlängerung um ein Jahr beantragt, also bis 1920. Für den Fall aber die Synode 1919 ausfällt, ist die Weiterführung des Kirchenhaushalts zu sichern. Denn durch das Kirchenhaushaltsgesetz vom 19. September 1914 (B.Vl. S. 136 und Bericht über die Generalsynode 1914 S. 263 ff.) ist nur vorgesorgt bis 31. Dezember 1919. Die Beschaffung und Verwendung der für 1920 erforderlichen Mittel soll also fürsorglich durch Artikel II oben festgestellt werden. Zu diesem Zweck wird Gebrauch gemacht von der in Artikel 18 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 ausgesprochenen Ermächtigung, die Steuer auch für ein sechstes Jahr zu bewilligen und zwar auf der Grundlage des für die Jahre 1915—1919 aufgestellten Voranschlags. Selbstverständlich unter Vorbehalt der Änderungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach mit gesetzlicher Kraft erlassenen Anordnungen bedingt sind durch den Personalbestand wie in dessen Dienstbezügen.

Nr. 3.

Kirchliches Gesetz,

Besehung von Pfarreien während der Kriegszeit betreffend. ¹⁾

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917, Besehung von Pfarreien während der Kriegszeit betr. (B.Vl. S. 2), das die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode gefunden hat, erhält Geltungsdauer bis ein Jahr nach dem Krieg.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Uibel.

gez. Fesenbeckh.

Nr. 4.

Bekanntmachung,

Neubildung von Kirchengemeinden durch provisorische kirchliche Gesetze betreffend. ¹⁾

Folgende provisorische kirchliche Gesetze haben die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode gefunden und sind damit endgültige kirchliche Gesetze geworden:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. August 1914, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Kleinlauffenburg betr. (B.Vl. S. 115),
2. desgleichen vom 17. August 1918, die Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Wallstadt zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (B.Vl. S. 157),
3. desgleichen vom 12. November 1918, die Erhebung der Diasporagenossenschaften Riegel und Endingen zu Kirchengemeinden betr. (B.Vl. S. 196).

Karlsruhe, den 11. November 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Uibel.

gez. Fesenbeckh.

¹⁾ Abgedruckt aus dem B.Vl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.

Nr. 5.**Bekanntmachung,****den Generalsynodalausschuß betreffend. ¹⁾**

Der Generalsynodalausschuß, dem bisher

Dekan D. Goldermann,
Bürgermeister von Hollander,
Pfarrer Kühlewein und
Ökonomierat Saenger

als Mitglieder angehörten, ist von der Generalsynode durch Zuwahl der drei noch vorhandenen Ersatzmänner

Dekan Camerer,
Fabrikant Kaufmann und
Pfarrer Nuzinger,

sowie des Synodalen

Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer

auf die in Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes über die evangelische Kirchenregierung vom 11. Dezember d. J. vorgesehene Zahl von acht Mitgliedern gebracht worden.

Als Ersatzmänner für diese acht Mitglieder wurden gewählt Kammerstenograph Frey, Pfarrer und Professor D. Dr. Frommel, Forstamtmann Fehr. von Göler und Pfarrer Wurth.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbech.

Nr. 6.**Antrag von Hollander, Wurth u. Gen.,****Entschließungen der Generalsynode betreffend.****Der von der Generalsynode festgelegte Wortlaut. ¹⁾**

A.

1. Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich II. den innigsten Dank zu sagen für den reichen Dienst, den er unserer evangelischen Kirche als Landesbischof allzeit mit großer Hingabe und Treue und unserm Volk in gerechter und weiser Regierung und tatkräftiger Liebe erwiesen hat, und ihn zugleich unserer herzlichsten Fürbitte zu versichern, daß Gott ihn und sein Haus in diesen schweren Tagen schirmen, ja ihm alles Gute vergelten möchte, besser als wir es jetzt vermögen.

¹⁾ Abgedruckt aus dem B. Bl. Nr. 18 vom 14. November 1918.

2. Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise als dem in vielen Jahren bis heute bewährten vornehmsten Vorbild werktätigen evangelischen Christentums, als eifriger Förderin unserer evangelischen Landeskirche in allen ihren Anstalten und Werken barmherziger Liebe den tief empfundenen Dank auszusprechen, ihr zu ihrem achtzigsten Geburtstag die Glück- und Segenswünsche unserer Landeskirche zu übermitteln und sie unserer anhaltenden Fürbitte zu vergewissern, daß der treue Gott ihr durch die gegenwärtige bittere Not Schutz und Schirm sein und ihr einen Lebensabend schenken möchte, „um den es Licht“ ist.

3. Die Generalsynode dankt am Ausgang des Krieges, da fast die ganze Welt wider uns stand, all den wackeren Kämpfern, die draußen und daheim ihre ganze Kraft eingesetzt haben im Dienst des Vaterlands; sie gedenkt in tiefer Trauer der vielen Tapferen, die ihr Leben lassen mußten und zumeist in fremder Erde ruhen;

sie grüßt die Heimkehrenden mit dem Worte Jesu: „Friede sei mit euch“;

sie bittet alle Glieder unserer Landeskirche, in der bevorstehenden Zeit eines unglücklichen Friedens unverzagt des Glaubens zu leben, daß Gott auch dem Unterliegenden „allezeit Sieg gibt durch Christus“.

B.

1. Die Generalsynode hält eine völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich, und zwar für beide Teile. Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsatzes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewalttätigen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertelange Geschichte eng mit unserm Volksleben verwachsen ist und auch heute noch die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkes pflegt;

2. sie fordert die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht unmöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müßte;

3. sie verlangt die Erhaltung des kirchlichen Selbstbesteuerungsrechtes, ohne welches sie ihre volkserzieherischen Aufgaben nicht lösen könnte;

4. sie fordert, daß der theologischen Fakultät in Heidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe;

5. sie ist willig, den neuen Verhältnissen und Aufsaaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Verfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll überkommenes der Kirche verloren gehe;

6. sie fordert die Glieder unserer Landeskirche auf,

sich mit allen Kräften an dem sittlichen und religiösen Wiederaufbau unseres kirchlichen und öffentlichen Lebens zu beteiligen und dafür die größten Opfer zu bringen im Sinn und Geist unseres Heilandes,

im öffentlichen und staatlichen Leben besonders unter den gegenwärtigen Wirren vor allem Pflichttreue und Gehorsam zu bewahren,

in allen Verhältnissen und zu jeder Zeit ihre Hoffnung zu beweisen als lebendige Christen, die nichts scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn!